

Beschlussvorlage öffentlich

| | |
|--|------------------------|
| Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz | Nr. 026/2019 |
|--|------------------------|

Betreff:

Direktvergabe RVM - Delegationsvereinbarung Kreis Warendorf - Kreis Gütersloh

| Beratungsfolge | Termin |
|---|------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KOLR Terwey | 15.03.2019 |
| Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers | 29.03.2019 |
| Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Rehers | 05.04.2019 |

| |
|---|
| Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
|---|

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat wird beauftragt, eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung gemäß Anlage mit dem Kreis Gütersloh über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitte) abzuschließen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf beabsichtigt gemeinsam mit den weiteren Münsterlandkreisen eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 an seinen internen Betreiber, die Regionalverkehr Münsterland GmbH oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese Vergabe soll einen Linienabschnitt umfassen, der auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh liegt. Dieser Linienabschnitt soll in die Vergabe des Kreises Warendorf einbezogen werden.

Die Kreise sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne. Um dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Mitvergabe des Linienabschnitts rechtssicher zu ermöglichen, müssen die beiden Aufgabenträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG abschließen, und zwar in der Ausprägung einer Zuständigkeitsübertragung (Delegation) gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG.

Andere Zuständigkeiten der Kreise, die diesen Linienabschnitt betreffen, werden nicht übertragen. Dies betrifft insbesondere erlassene Allgemeine Vorschriften, ggf. Förderrichtlinien und die Nahverkehrsplanung.

Anlage:
Delegationsvereinbarung

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat